

Checkliste zur Prüfung der Abzugsvoraussetzungen bei der Rürup-Rente

Gemäß der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

<p>I. Überblick</p> <p>Vertragsanbieter: _____</p> <p>Tarifbezeichnung: _____</p> <p>Vertragsdatum: _____</p> <p>Versicherungsbeginn: _____</p>
<p>II. Vertragsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Versicherungsschein<input type="checkbox"/> Allgemeine Versicherungsbedingungen (sofern der Vertrag darauf hinweist)<input type="checkbox"/> Umwandlung einer Kaitallebens- oder Rentenversicherung zur Rürup-Rente
<p>III. Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Vertragsabschluss ab dem Jahr 2005<input type="checkbox"/> Aufbau eigener Altersversorgung (als Steuerpflichtiger oder Ehegatte)<input type="checkbox"/> Vorliegen einer kapitalgedeckten Versicherung <p><i>Vorgesehene Leistungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Frühestens ab dem 60. Lebensjahr<input type="checkbox"/> Lebenslange, monatlich gleich bleibende oder steigende Leibrente<input type="checkbox"/> Leibrente zugunsten des Versicherungsnehmers<input type="checkbox"/> Teilkapitalauszahlungen sind ausgeschlossen <p><i>Ansprüche sind gemäß Vertrag <u>nicht</u>:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> vererblich<input type="checkbox"/> veräußerbar<input type="checkbox"/> beleihbar<input type="checkbox"/> übertragbar (Ausnahmen: Scheidung, Versicherungswechsel)<input type="checkbox"/> kapitalisierbar <p><i>Beitragsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb von EU/EWR<input type="checkbox"/> Sozialversicherungsträger<input type="checkbox"/> Berufsständische Versorgungseinrichtungen (ab 2006)<input type="checkbox"/> Anbieter von Riester-Renten (ab 2006) <p><i>Leistungen an folgende Hinterbliebene sind zulässig:</i></p>

- Ehegatten (keine Lebenspartner)
- Kinder, insofern Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht
(In Form einer monatlichen Rente - kein Einmalbetrag)

Abgrenzung zwischen ergänzender Absicherung und Altersvorsorge:

- 1) Beitrag zur Absicherung von verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen, insofern
 - bei Eintritt eine teilweise oder vollständige Beitragsfreistellung vorgesehen ist und lediglich Anspruch auf eine Altersversorgung weiter aufgebaut wird
 - die Hinterbliebenenrente an Ehegatten nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des überlebenden Ehegatten gezahlt wird
 - die Hinterbliebenenrente ausschließlich aus dem bei Tod vorhandenen Restkapital der Altersvorsorge finanziert wird
 - kein Wahlrecht bezüglich Beitragsfreistellung oder Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht

- 2) sofern Voraussetzungen aus 1) nicht vorliegen ist eine ergänzende Absicherung von verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen unter folgenden Voraussetzungen unschädlich
 - Altersvorsorge und ergänzende Absicherung sind in einem einheitlichen Vertrag geregelt
 - Der jährliche Betrag der ergänzenden Absicherung beträgt weniger als 50 % des Gesamtjahresbeitrags der Versicherung

IV. Prüfungsergebnis

- Eine begünstigte Rürip-Rente gemäß § 10 (1) Nr. 2 b EStG liegt vor
- Eine begünstigte Rürip-Rente gemäß § 10 (1) Nr. 2 b EStG liegt nicht vor